Neues Wiener Tagblatt Abend 127
1/VIII. 1916

Ausgabe der eisernen „Zwanziger".

Die zweite Verordnung lautet:

Gemäß einer vom Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone unter Vorbehalt der nachträglichen Erwirkung der gesetzlichen Genehmigung getroffenen Vereinbarung werden bis zum Höchstbetrage von fünfzig Millionen Kronen Teilmünzen zu zwanzig Heller aus Eisen ausgeprägt. Aus dem Kilogramm Eisen sollen 300 Zwanzighellerstücke ausgebracht werden; der Durchmesser der Zwanzighellerstücke wird 21 Millimeter betragen. Die Ausprägung dieser Münzen findet in beiden Staatsgebieten nur für Rechnung des betreffenden Staates statt. Von den in beiden Staatsgebieten zu prägenden 50 Millionen Kronen dieser Münzen werden in Oesterreich 35 Millionen Kronen und in den Ländern der heiligen ungarischen Krone 15 Millionen Kronen ausgeprägt. Der Revers der in Oesterreich ausgeprägten Eisenmünzen zu zwanzig Heller wird in einem Kranze von Eichenlaub die Wertangabe und die Jahreszahl der Ausmünzung, der Revers der in den Ländern der heiligen ungarischen Krone ausgeprägten Eisenmünzen zu zwanzig Heller die Wertangabe und darunter zwei gekreuzte Lorbeerzweige tragen. Sonst wird die Ausstattung dieser Teilmünzen von jener der Nickelmünzen zu zwanzig Heller nur darin abweichen, daß der kaiserliche Adler, beziehungsweise die heilige ungarische Krone auf dem Avers der Eisenmünzen zu zwanzig Heller kleiner ist. Im übrigen werden die für die Nickelmünzen getroffenen Bestimmungen der Gesetze, beziehungsweise des Münz- und Währungsvertrages auch auf die Eisenmünzen zu zwanzig Heller Anwendung finden. Die Zeichnung der neuen Zwanzighellerstücke wird in der Anlage zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die Ausgabe der Eisenmünzen zu zwanzig Heller hat unter Einziehung eines gleichen Betrages von Nickelmünzen zu erfolgen. Gemäß der mit dem königlich ungarischen Finanzminister getroffenen Vereinbarung wird mit der Ausgabe dieser Münzen am 3. August 1916 begonnen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

* * *

Wie uns aus Budapest telegraphiert wird, ist im heutigen ungarischen Amtsblatte eine gleichlautende Verordnung des Finanzministeriums erschienen.

*